

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1890

9 (13.10.1890)

Diözese Evangelische Kirchengemeinde

Zusammenstellung

der Kapitalrentensteuerkapitalien der nach Artikel 12 und Artikel 13 des Gesetzes zu Gunsten obiger Kirchengemeinde Kirchensteuerpflichtigen.

Aufgestellt zum Kirchensteuervoranschlag für das Jahr 1891 auf Grund der Umlageregister des Jahres 1890 über die Kapitalrentensteuerkapitalien der zum Kirchspiel gehörigen Gemarkung.

	<i>M</i>
1. Pfarrort (Gemarkung) A.	
Dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel A. gehörig.	
Einwohnerzahl nach der Zählung vom Jahr 1885	1 524,
darunter Evangelische	801.
a. Kapitalrentensteuerkapitalien der evangelischen Ortseinwohner	352 900
b. " von Stiftungen des evangelischen Teils (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes)	15 000
c. " juristischer Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes)	20 000
2. Filialort (Gemarkung) B.	
Teils zum (evangelischen) Kirchspiel A., teils zum (evangelischen) Kirchspiel M. gehörig.	
Einwohner (Zählung von 1885)	730,
darunter Evangelische	470,
von letzteren zum Kirchspiel A. gehörig	250.
a. Kapitalrentensteuerkapitalien der zum Kirchspiel A. gehörigen evangelischen Ortseinwohner	150 000
b. " von Stiftungen des evangelischen Teils (Artikel 13 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes) Gesamtsumme	10 000
c. " von juristischen Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes)	—
3. Filialort (Gemarkung) C.	
Ganz zum Kirchspiel gehörig.	
Einwohnerzahl (Zählung von 1885)	370.
Alle Einwohner sind evangelisch.	
a. Kapitalrentensteuerkapitalien der Ortseinwohner	90 000
b. " von evangelischen Stiftungen	5 000
c. " von juristischen Personen	—

Für den Filialort C. ist auf Grund des Artikel 21 des Gesetzes eine Erleichterung nach getroffener Vereinbarung der Art bewilligt, daß die Steuerkapitalien und Steueranschläge der Gemarkung C. nur im Verhältnis von $\frac{2}{10}$ des Gesamtbeitrages beigezogen werden.

Aufgestellt

A. , den 15. November 1890.

Der evangelische Kirchengemeinderat: